

Rechtsverordnung der Stadt Laufenburg (Baden) über die Festsetzung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich

Auf Grund von § 29 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389) wird durch Beschluss des Gemeinderates vom 09.02.2015 verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Für das im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 423/1, 512, 1695, 1699, 1700, 1700/1, 1701 und 1702 neu anzulegende Gewässer wird ein Gewässerrandstreifen von 0,5 m bzw. 2 m, auf jeder Seite des Gewässers, festgesetzt.
- (2) Die Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich der seit dem 05.04.2013 rechtskräftigen Teilbebauungsplanänderung „Westlich Schreibach I“ in Laufenburg.
- (3) Die Gewässerrandstreifen sind in einer Karte im Maßstab 1 : 500 eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Dabei ist der Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 0,5 m grün und der Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 2 m gelb eingetragen. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Laufenburg (Baden) niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (4) Die Gewässerrandstreifen umfassen die an das Gewässer landseits der Böschungsoberkante angrenzenden Bereiche in der nach Abs. 1 festgelegten Breite. Fehlt eine Böschungsoberkante, so tritt an ihrer Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstandes.

§ 2 Schutzzweck / Gebote

- (1) Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des genannten Gewässers.
- (2) In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

§ 3 Verbote

In den Gewässerrandstreifen sind verboten

1. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
2. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel,
3. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind und
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind.

§ 4 Befreiungen

Die zuständige Wasserbehörde kann von den Regelungen des § 2 Abs. 2 und § 3 der Verordnung eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in § 2 Abs. 1 genannte Funktion erfüllt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 126 Absatz 1 Nr. 10 WG handelt, wer in den Gewässerrandstreifen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 2 Bäume und Sträucher außerhalb von Wald entfernt, soweit es nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist;
 2. § 3 Nr. 2 Dünge- oder Pflanzenschutzmittel einsetzt oder lagert;
 3. § 3 Nr. 3 bauliche oder sonstige Anlagen errichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 95 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 97 WG und nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt Laufenburg (Baden) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt sind.

Laufenburg (Baden), 13.02.2015

Ulrich Krieger
Bürgermeister